

Gerichts

Zeitung.



Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege

des In- und Auslandes,

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redakteur: B. Hesse in Berlin.

Sonnabend, den 27. October.

Das Beste unter Dasse, Gerechtigkeit unter Giel.

Abonnement: In Preußen vierteljährlich... In Berlin auch monatlich... incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate: die viergespaltene Zeile 2 1/2 Sgr.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend, Charlotten-Strasse 27.

Die Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“ ist jetzt Charlotten-Strasse 27.

Vierte Deputation.

Königliches Reich hat ein vielbestrafter Verbrecher, der Buchhalter Ernst Ferdinand Lenz, bei Ausführung eines Diebstahls gehabt, über den wir berichten wollen. Lenz hatte vor einiger Zeit eine Kunstreise nach Frankfurt a. D. gemacht und sich dort mit seinem Lieblings-Metier, dem Betrüge, beschäftigt. Das Geschäft hatte rentirt und er trat seelenvergnügt den Rückweg nach Berlin an. Ein Glück kommt selten allein. So war es auch hier. In dem Eisenbahn-Waggon, in welchem Lenz Platz genommen, saß auch ein Kaufmann Müller, der einen Koffer neben sich stehen hatte. Dieser stieg aus, fand sich nicht zu gehöriger Zeit wieder ein und der Zug ging ohne ihn, wohl aber mit seinem Koffer davon. Diese günstige Conjunctur benutzte Lenz sofort aus, indem er bei der Ankunft in Berlin jenen Koffer als gute Preise mit sich nahm. Aber das Schicksal hatte ihn denselben nicht beschieden. In Frankfurt war man nämlich inwischen dem Lenz wegen verübten Betruges auf die Spur gekommen und hatte ermittelt, daß er mit dem Zuge nach Berlin ausgeklüffelt war. Man telegraphirte sofort an die hiesige Criminal-polizei, was die Folge hatte, daß Lenz beim Aussteigen auf dem Bahnhofe hier von zwei Criminalbeamten mit offenen Armen empfangen wurde. Dieselben kannten ihren Mann und erwießen deshalb auch sofort dem Koffer, den er bei sich führte, die zarteste Aufmerksamkeit. Auf dem Bureau angelangt, fragte ihn der vernehmende Beamte, was er darin habe. Durch diese Frage kam Lenz natürlich in peinliche Verlegenheit. Er wußte ja selbst noch nicht, was der Koffer enthielt. Er suchte sich indessen zu helfen, indem er von Wäsche, Kleidung und ähnlichen nahe-liegenden Dingen sprach. „Geben Sie ein Mal den Schlüssel her!“ sagte der Beamte. Neue Verlegenheit. Den Schlüssel hatte Lenz auch nicht. Der Beamte ließ nun den Koffer aufbrechen. „Sie sind wohl in Frankfurt krank gewesen?“ fragte er, nachdem er hineingesehen, den Lenz. „Sie haben ja Medizin in Ihrem Koffer.“ „Ja wohl!“ sagte Lenz, „ich habe mehrere Tage im Bett gelegen.“ Mit dieser Antwort kennzeichnete er sich selbst unbewußt als den Dieb des Koffers, denn in letzterem befand sich keinerlei Medizin und die erwähnte Frage des Beamten war lediglich eine Falle gewesen, die er dem Verbrecher gestellt und in der er ihn auch glücklich gefangen hatte. Lenz kratzte sehr unangenehm überrascht seinen Kopf, als ihm dieses Faktum mitgeteilt wurde und stand nun nicht an, den Diebstahl zu bekennen. Letzterer ist nebst mehreren kein näheres Interesse bietenden Schwindelacten, die Lenz hier am Orte verübt hat, indem er die Kaufleute Meißner und Schlegel und Comp. um einige Posten Waare brachte, Gegenstand einer gestern wider ihn verhandelten Anklage geworden. Der Beweis ward in allen Punkten gegen ihn geführt und er ward wegen Diebstahls und Betruges im wiederholten Rückfalle zu sechs Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Sechste Deputation.

Fortgesetzte Expressungen von sehr originellem Thatbestande führten gestern den Metallbrecher Theodor Albert Rudolph Hardwiger und den Möbelpolierer Ferdinand Wilhelm Carl Reichert vor Gericht. Die Angeklagten sind junge Leute, welche sich Beide ausschließlich mit Gaunereien zu befassen scheinen, denn Hardwiger ist schon sieben Mal wegen der verschiedensten Vergehen gegen das Eigenthum, Reichert auch bereits zwei Mal wegen gleicher Vergehen gestraft worden. Daß sie durch die Übung etw. gewisse Routine erlangt haben, welche den gewandten Fachmann charakterisirt, wird am Besten der Sachverhalt ergeben, der dem jetzt gegen sie verhandelten Prozesse zu Grunde liegt. Hardwiger und Reichert lernten einander im Gefängniß zu Hammelsburg kennen, wo sie zu gleicher Zeit Strafen verbüßten. Dasselbst befand sich auch ein Schankwirth Namens Walther, welcher wegen Kuppelerei verurtheilt worden war. Im Gespräche mit diesem erfuhr sie, daß derselbe eine Frau in der Freiheit zurückgelassen hatte, welche von dem Schankwirth Sessons in der Mauersstraße, bei dem sie gewohnt hatte, quittirt worden war. Walther war ob dieses Schrittes sehr schlecht auf Sessons zu sprechen, legte direct einen tiefen Haß gegen denselben an den Tag

und machte kein Hehl daraus, daß er Rache an ihm zu nehmen gedenke. Auf die Kenntniß dieser Verhältnisse bauten nun Hardwiger und Reichert nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt den Plan zu einem Gaunerstreiche, den sie gemeinsam in nachstehender Weise ausführten: Am 19. August d. J. erschienen Beide in dem Sessons'schen Schanklokale, ließen sich Bier geben, begannen mit dem Wirth, dem sie bis dahin gänzlich unbekannt waren, ein Gespräch und theilten ihm im Laufe desselben mit, daß sie von Walther gedungen seien, am Abende desselben Tages Alles, was sich im Sessons'schen Lokale an Mobilien und Schank-Utensilien vorfände, bis auf den Grund zu demoliren, daß Walther ferner auch noch eine weitere Anzahl kräftiger Männer gedungen habe, die sich zu gleicher Zeit in dem Lokale einfänden und ihn, den Wirth Sessons, misshandeln sollten. Diese Männer hätten auch versprochen, sich jenes Auftrages in so drastischer Weise zu entledigen, daß Sessons an den Folgen lange Zeit zu laboriren haben werde. Wenn sie ihm, dem Wirth, so fuhren die Erzähler fort — von dem ganzen Plane Mittheilung machen; so geschähe es, weil sie in ihm einen gemüthlichen Mann gefunden hätten und ihnen in Folge dessen die Sache leid geworden sei. Zugleich bemerkten sie, daß es in ihrer Gewalt liege, auch die übrigen gedungenen Männer von den diesen aufgetragenen Mißhandlungen abzuhalten, fügten aber auch gleich bedeutungsvoll hinzu, daß Sessons dies nicht umsonst verlangen werde. Letzterer muß seinen Feind Walther wohl eines Gewalt-Projects der beschriebenen Art fähig gehalten haben, denn er naaß der Erzählung der beiden Fremden vollen Glauben bei, erklärte ihnen auch, daß er dankbar für ihre Mittheilungen sein wolle und sie nur eruche, mit ihm zum Polizei-Bureau zu gehen, sich dort zu legitimiren und zu wiederholen, was sie ihm gesagt hätten. Auf Abschlag zahlte er Jedem zwei Thaler, nachdem sie ihm versichert hatten, daß auch Walther ihnen diese Summe gezahlt und ihnen noch weitere 30 Thaler versprochen habe. Hardwiger machte Sessons nun darauf aufmerksam, daß es vor allen Dingen darauf ankomme, die zu den projectirten Mißhandlungen gedungenen Männer unschädlich zu machen. Der gefährlichste derselben könne nur durch seine Frau von ihm übertragenen Gewaltthat abgehalten werden und diese Frau müsse durch Geld gewonnen werden. Sessons fand auch dies plausibel und handigte dem Hardwiger drei Thaler für die Frau ein. Die beiden Fremde entfernten sich nun, indem sie ihm sagten, sie würden wiederkommen. Nachmittags — so fügten sie hinzu — werde ein Mann sich bei ihm einstellen, der „das Terrain recognosciren“ und den Verhältnissen darüber Bericht erstatten solle. Vor diesem brauche er sich nun aber nicht weiter zu fürchten, nachdem die Sache geordnet sei. In der That erschien nun auch Nachmittags ein gewisser Wippermann bei Sessons, der allerlei verdächtige Fragen an ihn richtete, z. B. wann er Abends zu Bett gehe — ob viele Gäste bei ihm verkehrten, und dergleichen mehr. Ob dieser Wippermann der dritte im Bunde der Angeklagten gewesen, läßt sich nicht bestimmen sagen; die Untersuchung hat keinen genügenden Anhalt ergeben, um die Anklage auf ihn mitauszubehnen. Thatsache aber ist, daß Sessons nach dem Erscheinen desselben sich überzeugt hielt, daß Hardwiger und Reichert ihm die Wahrheit gesagt hätten, denn sie hatten ihm dieses Erscheinen ja vorausgesagt. Er kam ihnen daher auch mit vollem Vertrauen entgegen, als sie sich Abends wieder bei ihm einfanden. Hardwiger erklärte, daß er alle Vorbereitungen getroffen hätte, das Attentat zu vereiteln, daß die gedungenen Männer sich angeblich in einem Verbrecherkeller am Dönhofsplatz aufhielten und es das Beste sein würde, wenn Sessons persönlich mit ihm dorthin gehe und Geld unter die Leute vertheile. Sessons ging darauf ein und machte sich auf den Weg. Unterweges demonstrirte ihm Hardwiger, daß es am Ende doch gefährlich sei, wenn er sich in den Keller wage; man könne doch nicht wissen, ob es den „Gedungenen“ nicht einfalle, ihn, den Sessons, gleich an Ort und Stelle zu hängen, ehe er noch Zeit gehabt, mit seinen Geldern zu imponiren. Es sei daher besser, wenn Sessons ihm, dem Hardwiger, das Geld gäbe und er allein hingehe, um es anzuzahlen. Sessons, dem jetzt endlich wohl die Augen hätten aufgehen können, war

schwach genug, diesem Rathe zu folgen und an Hardwiger wiederum mehrere Thaler zu dem angegebenen Zwecke zu zahlen. Von diesem Augenblicke sah er die beiden Angeklagten persönlich nicht wieder. Dagegen erhielt er mehrere Briefe, in denen ihm gedroht wurde, daß der Erwerb, der ihm zugebracht gewesen, an einem andern Abende in Scene gesetzt werden würde, sofern er auch nur den leisesten Versuch mache, das ihm abgenommene Geld wiederzuerlangen. Diese Briefe trugen eine ganze Reihe von Namensunterschriften. Es sollten die Namen der gegen Sessons Verschworenen sein. Derselbe konnte nach Empfang der Briefe natürlich nicht länger im Zweifel darüber bleiben, daß er gründlich dupirt worden; er brachte sein Erlebnis an entsprechender Stelle zur Sprache und so ist die vorliegende Anklage wegen Erpressung entstanden. Dieses Vergehens macht sich nach Definition des Strafgesetzbuches derjenige schuldig, der einen Andern, um sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht. Dies hatten Hardwiger und Reichert gethan, indem sie dem Sessons Beschädigung seines Vermögens, sowie Mißhandlung und Körperverletzung in Aussicht stellten. Im Audienstermin behaupteten sie, daß sie wirklich von Walther gedungen gewesen seien, um bei Sessons Alles zu denoliren und daß Letzterer, als sie ihm dies mitgetheilt, ihnen das Geld freiwillig gegeben habe, damit sie ihm nicht Schaden sollten. Beide Einwendungen wurden durch die Resultate der Beweisaufnahme als falsch widerlegt, die Angeklagten wurden vom Gericht der Erpressung schuldig erklärt und Hardwiger zu einem Jahr, Reichert zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt.

Siebente Deputation.

1. Im Sommer d. J. hielt der Professor Michelet in verschiedenen hiesigen Bezirksvereinen Vorträge über die gegenwärtige Stellung Preußens, seine Institutionen und dergleichen. In dem einen dieser Vorträge, den er als Brochüre drucken ließ, verglich er das Herrenhaus mit einer „mittelalterlichen Ruine.“ Er ist in Folge dessen von der Staatsanwaltschaft der Verhöhnung einer Staatseinrichtung auf Grund § 101. des Strafgesetzbuches angeklagt worden. Das Gericht hat ihn indessen gestern freigesprochen, weil, wie der Präsident ausführte, die ganze Brochüre eine Glorification des preussischen Staates und seiner Einrichtungen atme und die persönliche Ansicht des Verfassers über das Herrenhaus allein nicht geeignet sei, dem Gerichte die Ueberzeugung zu verschaffen, daß es dem Angeklagten darum zu thun gewesen sei, das fragliche Staats-Institut direct zu verhöhnen. Es ist deshalb angenommen worden, daß ihm ein desfallsiger dolus nicht beigezogen habe und hieraus rechtfertigt sich die Freisprechung.

2. Unter Redaktion des Buchhändlers Reichardt erschienen hier selbst die belletristische Zeitschrift „Der Herold“, während als Verleger die Banquiers Gebrüder Grünfeldt auf dem Blatte genannt waren. Da für dasselbe geraume Zeit hindurch keine Caution bestellbar war, obwohl es, da es Romane und Novellen enthielt, zweifellos cautionspflichtig ist, so ist die Anklage gegen den Redakteur und die Verleger erhoben und gestern der Banquier Moritz Grünfeldt zu 300 Thalern, der Banquier Herrmann Grünfeldt und der Buchhändler Reichardt je zu 200 Thalern Geldbuße verurtheilt worden.

Schwurgericht.

Der in der vorigen Nummer bereits angegedeutete große Diebstahls-Prozess gegen Sprung und Complicen hat bei den dreitägigen Verhandlungen Nichts ergeben, was sich über das bekannte Niveau des gewöhnlichen Diebestreibens erhoben hätte. Sprung und Lautenhahn wurden als professionmäßige Diebe entlarvt, die eben nichts weiter treiben als stehlen. Sprung charakterisirte seine Existenz sehr treffend selbst, indem er sagte: „Heute arm — morgen Banquier.“ Ein wenig Banquier ist er allerdings mehrere Tage gewesen, als er sich im Besitze der von uns bereits aufgezählten werthvollen Papiere befand, die bei dem Kaufmann Weisbein gestohlen sind. Von sämmtlichem gestohlenen Gute ist fast gar nichts wieder zum Vorschein gekommen. Hier der Angeklagten, nämlich der Cigarrenmacher Strauß, der einen Alibiweis führte, sowie die

Seite eine Beilage.